99010019001012, 99010019001012

Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum EU beantragen

Heruntergeladen am 03.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/409271867/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001012, 99010019001012
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum EU beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum EU beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Vereinbarung, Studienbezogenes Praktikum EU, Aufenthaltserlaubnis, Hochschulabschluss, Praktikum, Einwanderung, Kostenübernahmeerklärung, Drittstaat, Einreise, Aufenthaltstitel, Aufnehmende Einrichtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.10.2020
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__16e.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__16e.html
Teaser	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum in der Europäischen Union ("studienbezogenes Praktikum EU") erhalten, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum in der EU erhalten, wenn Sie • in den letzten 2 Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss in einem Drittstaat erlangt haben oder • noch ein Studium in einem Drittstaat absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt. Ein Drittstaat ist ein Staat außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Als Hochschule gilt dabei jede Bildungseinrichtung, die einen Studienabschluss ermöglicht, der mit einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland erworben werden könnte, vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit

Modul	Sachverhalt
	richtet sich nach den Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Studium beziehungsweise dem Hochschulabschluss entsprechen. Sie können während Ihres Aufenthalts keine Beschäftigung aufnehmen. Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die zur Personensorge berechtigte Person Ihrem geplanten Aufenthalt zustimmen. Die Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum ist befristet. Sie wird für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für 6 Monate, erteilt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00 Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums beantragt werden. • Rechtsmittelfrist: 1 Monat
weiterführende Informationen	• Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/praktikum/ (Deutsch) https://www.make-it-in-germany.com/en/visa/kinds-of-visa/internship/ (Englisch) • Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen: https://anabin.kmk.org/anabin.html • Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise,

Modul	Sachverhalt
	Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Telefon: 030 1815-1111 Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen ablehnende Entscheidungen der Ausländerbehörde kann Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
Kurztext	• Personen aus dem Ausland können Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie an einer Hochschule in einem Drittstaat studieren in den letzten 2 Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt haben, ein Praktikum in Deutschland absolvieren möchten und bereits eine Praktikumsvereinbarung mit einer deutschen Einrichtung abgeschlossen haben • bei Drittstaaten handelt es sich um Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftraums (EWR) • Praktikum muss fachlich dem (abgeschlossenen) Studium entsprechen • aufnehmende Einrichtung muss sich zur Übernahme der Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu 6 Monate nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für Lebensunterhalt der Person aus dem Ausland während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und Abschiebung • Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Studium bzw. dem Hochschulabschluss entsprechen • Aufnahme einer Beschäftigung ist während des Aufenthalts nicht möglich • Aufenthaltserlaubnis befristet für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für 6 Monate • Minderjährige benötigen Zustimmung von zur Personensorge berechtigten Person bei geplantem Aufenthalt zum Zweck des studienbezogenen Praktikums • für Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt Gebühr an, Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	An die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde.
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde.
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for a residence permit for a study-related internship EU, Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum EU beantragen